

## **Allgemeinverbindlicherklärung von geänderten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Malergewerbe im Kanton Baselland vom 1. April 2004**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen<sup>1</sup>, beschliesst:

### **1 Gegenstand**

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2005 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Januar 2006) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Malergewerbe im Kanton Baselland vom 1. April 2004 werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### **Art. 17 Konventionalstrafen**

17.1 Die Paritätische Kommission kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

a. Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des GAV abgehalten werden.

b. Sodann bemisst sich deren Höhe kumulativ nach folgenden Kriterien:

1. Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen;
2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes;
3. Umstand, ob ein in Verzug gesetzter fehlbarer Arbeitgebender oder Arbeitnehmender seine Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits erfüllt hat;
4. einmalige oder mehrmalige sowie die Schwere der Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
5. Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen;
6. Grösse des Betriebes;
7. Umstand, ob Arbeitnehmende ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgebenden von sich aus geltend gemacht haben;
8. In Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche, kann die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistung gehen, ungeachtet allfälliger in der Zwischenzeit erfolgten Nachzahlungen an die Arbeitnehmenden.

c. Bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes gemäss Art. 49 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgebenden bzw. Arbeitnehmenden eine maximale Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 bzw. CHF 25'000.00.

17.2 Die Paritätische Kommission hat die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden.

---

<sup>1</sup> SR 221.215.311

17.3 Die Konventionalstrafe sowie die auferlegten Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Bankkonto des Kontrollorganes zu leisten.

## Art. 42 Kündigung/Kündigungsschutz

42.1 Das Arbeitsverhältnis kann von den Parteien des Arbeitsvertrages unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- während der ersten 4 Wochen des Arbeitsverhältnisses (Probezeit) 1 Tag
- im unterjährigen Arbeitsverhältnis 2 Wochen
- im überjährigen Arbeitsverhältnis 1 Monat

42.2 Die Kündigung hat im unterjährigen Arbeitsverhältnis auf Ende einer Woche beziehungsweise im überjährigen Arbeitsverhältnis auf Ende eines Kalendermonates zu erfolgen.

42.3 Bei Nichteinhalten der vertraglichen Kündigungsfrist durch den Arbeitnehmenden ist der Arbeitgebende berechtigt, während der ersten zwei Wochen einen und später zwei Tagelöhne als Konventionalstrafe zurückzubehalten. Weitere Schadenersatzansprüche des Arbeitgebenden bleiben vorbehalten.

42.4.1 Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden ist ausgeschlossen, solange der Arbeitnehmende zu 100 Prozent arbeitsunfähig ist und ihm deswegen Taggeldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Krankentaggeldversicherung zustehen.

42.4.2 Vorbehalten bleiben in allen Fällen Arbeitsverhältnisse, welche auf eine bestimmte Vertragszeit im Sinne von Art. 334 OR eingegangen wurden, (...)

42.4.3 Die Paritätische Kommission kann bei Missbräuchen in begründeten Einzelfällen auf Antrag den erweiterten Kündigungsschutz gemäss Art. 42.4.1 GAV aufheben.

42.5 Der Lehrbetrieb hat den Jungmalern nach erfolgreichem Abschluss der Lehre entweder einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Mindestdauer von sechs Monaten oder einen auf mindestens 6 Monate befristeten Arbeitsvertrag anzubieten.

## Anhang 5

### 1. Generelle Lohnanpassung

Die effektiven Löhne (...) werden (...) generell wie folgt erhöht:

Vorarbeiter:

im Stundenlohn:	CHF	0.60
im Monatslohn:	CHF	110.00

gelernte, berufstüchtige Maler mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung:

im Stundenlohn:	CHF	0.60
im Monatslohn:	CHF	110.00

- im 1. Jahr nach der Lehre

im Stundenlohn:	CHF	0.60
im Monatslohn:	CHF	110.00

- im 2. Jahr nach der Lehre		
im Stundenlohn:	CHF	0.60
im Monatslohn:	CHF	110.00

Hilfsarbeiter/umgeschulte Hilfsmaler gemäss AVIG:		
- Mindestlohn bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr		
im Stundenlohn:	CHF	0.60
im Monatslohn:	CHF	110.00

- Mindestlohn nach zurückgelegtem 18. Altersjahr		
im Stundenlohn:	CHF	0.60
im Monatslohn:	CHF	110.00

## 2. Bereits gewährte Lohnerhöhungen

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmenden eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 anrechnen.

## 3. Mindestlöhne

Der Mindestlohn beträgt (...) für:

Vorarbeiter:		
im Stundenlohn:	CHF	29.45
im Monatslohn:	CHF	5'271.55

gelernte, berufstüchtige Maler mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung:		
im Stundenlohn:	CHF	25.45
im Monatslohn:	CHF	4'555.55

- im 1. Jahr nach der Lehre		
im Stundenlohn:	CHF	22.75
im Monatslohn:	CHF	4'072.25

- im 2. Jahr nach der Lehre		
im Stundenlohn:	CHF	23.65
im Monatslohn:	CHF	4'233.35

Hilfsarbeiter/umgeschulte Hilfsmaler gemäss AVIG:		
- Mindestlohn bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr		
im Stundenlohn:	CHF	20.80
im Monatslohn:	CHF	3'723.20

- Mindestlohn nach zurückgelegtem 18. Altersjahr		
im Stundenlohn:	CHF	21.40
im Monatslohn:	CHF	3'830.60

(...)

## 5. Spesen / Auswärtszulagen

Die Kilometerentschädigung beträgt für:

- Personenwagen	CHF 0.70
- Motorrad (weisse Nummer)	CHF 0.40
- Motorrad (gelbe Nummer)	CHF 0.30

(...)

## **2 Geltungsdauer**

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.